ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 20. Dezember 1969

betreffend die Mindestpreisregelung

(69/500/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 44 Absatz 6 des Vertrages wird am Ende der Übergangszeit ein Verzeichnis der noch bestehenden Mindestpreise aufgestellt; der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission, welches System im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwenden ist.

Der Rat hat mit der Entscheidung vom 4. April 1962 über Mindestpreise [1] die objektiven Kriterien für die Aufstellung der Mindestpreissysteme und die Festsetzung der Mindestpreise bestimmt.

Die vom Rat 1962 gewählten objektiven Kriterien haben sich als wirksam erwiesen, um den einzelstaatlichen Erzeugern einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten und gleichzeitig die schrittweise Erweiterung des innergemeinschaftlichen Handels und die Entwicklung einer natürlichen Präferenz zwischen den Mitgliedstaaten gegenüber den Einfuhren aus dritten Ländern zu ermöglichen.

Nach dem Vertrag werden ab 1. Januar 1970 alle Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung sowie alle mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen aufgehoben; es ist schon jetzt damit zu rechnen, daß vor dem Ende der Übergangszeit nicht für alle Erzeugnisse, die noch Gegenstand einer Mindestpreisregelung sind, die besonderen Maßnahmen einer gemeinsamen Marktorganisation getroffen werden können.

Es empfiehlt sich daher, die Geltungsdauer der derzeitigen Bestimmungen für die am Ende der Übergangszeit bestehenden Mindestpreise für den kurzen Zeitraum bis zur Durchführung von Maßnahmen einer gemeinsamen Marktorganisation, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1970 zu verlängern.

Es hat sich jedoch gezeigt, daß in bestimmten Fällen durch die Anwendung von Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr ein angemessener Schutz geschaffen werden kann; durch eine solche Regelung wird der Handelsverkehr nicht so stark behindert wie durch die Anwendung von Mindestpreisen; es ist daher eine Ermächtigung vorzusehen, die an die Stelle der Möglichkeit tritt, Mindestpreise anzuwenden.

Die Anwendung dieser Ausgleichsabgaben darf die bestehende Zollpräferenz nicht berühren. Außerdem ist Artikel 44 Absatz 2 des Vertrages zu beachten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Artikel 44 des Vertrages und die Entscheidung des Rates vom 4. April 1962 über Mindestpreise gelten in den betreffenden Mitgliedstaaten weiterhin für die am 31. Dezember 1969 der Mindestpreisregelung unterliegenden Erzeugnisse.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Einfuhren, die Gegenstand der Ermächtigung des Artikels 2 sind.

Artikel 2

(1) Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, bei der Einfuhr der in Anhang A aufgeführten Erzeugnisse aus den anderen Mitgliedstaaten eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

(2) Die Französische Republik wird ermächtigt, bei der Einfuhr der in Anhang B aufgeführten Erzeugnisse aus den anderen Mitgliedstaaten eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

(3) Der Satz der Ausgleichsabgabe wird für jedes Erzeugnis so festgesetzt, daß die Zollpräferenz nicht verringert wird, welche die Erzeugnisse aus den Mitgliedstaaten am 31. Dezember 1969 gegenüber den Erzeugnissen aus Drittländern genießen.

(4) Die Kommission setzt den Satz der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung der Notwendigkeit fest, zu verhindern, daß diese Abgabe zu einer Verringerung des derzeitigen Handels zwischen den Mitgliedstaaten führt oder die schrittweise Erweiterung dieses Handels behindert.

---

[1] ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 995/62.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 1970 bis zur Anwendung von Maßnahmen der gemeinsamen Marktorganisation für die betreffenden Erzeugnisse, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1970.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1969.

Im Namen des Rates
Der Präsident
P. LARDINOIS

ANHANG A

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
22.10	Speiseessig

ANHANG B

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren B. Seefische: I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt: c) Sardinen ex g) andere, ausgenommen Kabeljau, Seelachs, Merlan, Schollen, Seebarsch, Seezungen, Steinbutt, Glattbutt II. Filets: a) tiefgefroren
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: A. Kartoffeln: I. Saatkartoffeln
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz: C. Heringe D. Sardinen